

- Beschluss -

Einbringer

23.3 Immobilienverwaltungsamt/Abteilung Gebäudemanagement

Gremium

Bürgerschaft (BS)

Sitzungsdatum

27.04.2026

Ergebnis

ungeändert beschlossen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle in Greifswald.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
25	0	11

- Anlage 1 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald öffentlich
- Anlage 2 Stadtkartenauszug Strandbad Eldena öffentlich
- Anlage 3 Synopse zur 2. Änderungssatzung öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-V/08/0262-01 am 27.04.2026 folgende 2. Änderungssatzung zu der am 02.07.2020 beschlossenen Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2023, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß Stadtkartenauszug: unmittelbarer Badebereich, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst

Für den unmittelbaren Badebereich im Strandbad Eldena (Bereich zwischen dem nordseitigen Rand des festen Weges auf der Deichkrone und dem Wasser = rot markierter Bereich im Stadtkartenauszug), sowie die grün markierten Flächen besteht ein Verbot zur Mitnahme von Tieren für den Zeitraum der Badesaison gemäß § 3 eines jeden Kalenderjahres. Besucher mit Tieren sind dazu angehalten, die asphaltierten Wege im Strandbad Eldena zu benutzen (gelb markierte Wege im Stadtkartenauszug), dabei ist der Leinenzwang einzuhalten.

3. § 13 Abs. 2 wird nach den Worten „vorsätzlich oder fahrlässig“ wie folgt ergänzt

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Tiere in der Badesaison im unmittelbaren Badebereich und auf den grün markierten Flächen mitführt und gegen den Leinenzwang auf den gelb markierten Wegen verstößt,
- entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrzeuge schiebt oder abstellt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt,
- entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt,
- entgegen § 8 Abs. 3

- a) Papier, Zigarettenkippen, Obst* und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft,
- b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
- c) ohne Genehmigung zeltet,
- d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,

- entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle nicht pfleglich behandelt,
- entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt,
- entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

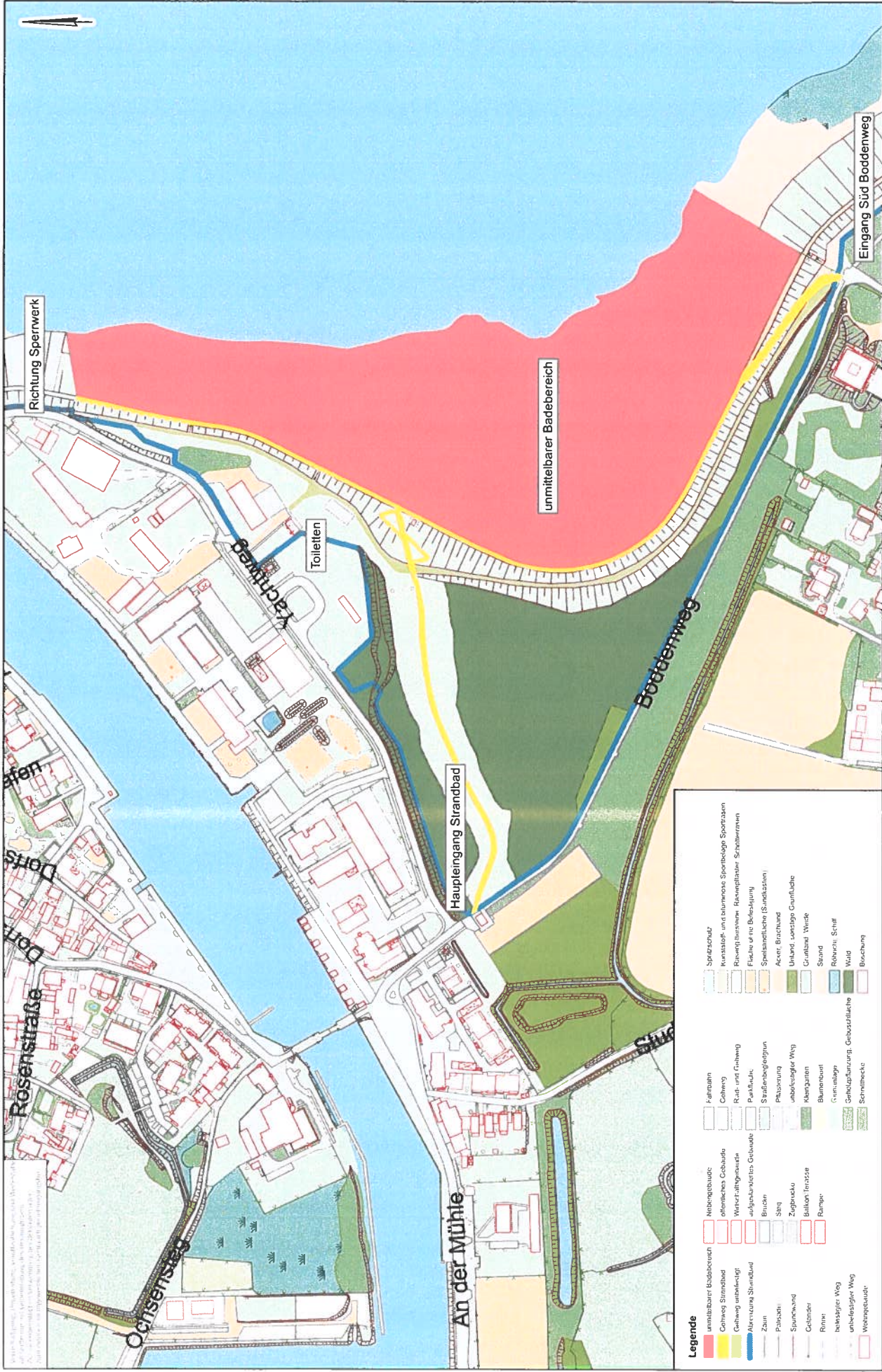
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)



Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Greifswalder Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung ist nicht verantwortlich für Schäden, die aus dem Gebrauch dieses Plans resultieren. Die Stadtverwaltung ist nicht verantwortlich für Schäden, die aus dem Gebrauch dieses Plans resultieren.

Legende

unmittelbarer Badebereich	Nebengebäude	Kamin	Spritzschutz
offenes Gebüde	Werkzeuggehäuse	Gehweg	Kunststoff- und bunte Spinnweb-Spinnweben
Amerikanisches Strandbad	Brücke	Parkbank	Fläche für Belästigung
Zaun	Straßenbegrenzung	Platzierung	Spezialfläche (Bankkasten)
Palisade	Straßenbegrenzung	unbefestigter Weg	Acker, Bruchland
Spurweg	Straßenbegrenzung	Baumruhr	Unklar, Landtags Grundfläche
Gebäude	Zugbrücke	Gehweg	Grundbau, Weide
Rinne	Balkon/Terrasse	Reinigung, Schiff	Strand
befestigter Weg	Rampe	Gehweg, Gehweg	Wald
unbefestigter Weg	Wandgebäude	Straßenbegrenzung, Gebäudefläche	Bruchung
Wandgebäude		Straßenbegrenzung	

Gemarkung: Eldena
 Flur: 4
 Lagebezug: ETRS89/ UTM
 Höhenbezug: NHN / DHHN2016
 Maßstab: 1:2.500
 Auftrags-Nr.: 25-100-A23.3
 Hergestellt am: 23.04.2026
 A. Jäger, Kai Stür: VT

Stadtkartenauszug Strandbad Eldena

Greifswald
 Die Stadtverwaltung des
 Stadtbezirks • Alt. Gewerkschaften und Vorkommnisse
 17345 Greifswald, Deutschland

Synopse

<p>2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald</p>	
<p>§ 2 Geltungsbereich</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p>
<p>Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß Lageplan: Strand mit Badebetrieb, die Liegewiese, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).</p> <p>Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.</p>	<p>Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß Stadtkartenauszug: unmittelbarer Badebereich, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).</p> <p>Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.</p>
<p>§ 6 Tiere</p>	<p>§ 6 Tiere</p>
<p>Das Mitführen von Tieren in der Badestelle ist während der Badesaison untersagt. Es gilt die Greifswalder Hundeverordnung vom 8. April 2014 § 2 Abs. 2 (Hundeverbote vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres). Bei Verstößen erfolgt die Ahndung gemäß § 6 der Greifswalder Hundeverordnung.</p>	<p>Für den unmittelbaren Badebereich im Strandbad Eldena (Bereich zwischen dem nordseitigen Rand des festen Weges auf der Deichkrone und dem Wasser = rot markierter Bereich im Stadtkartenauszug), sowie die grün markierten Flächen besteht ein Verbot zur Mitnahme von Tieren für den Zeitraum der Badesaison gemäß § 3 eines jeden Kalenderjahres. Besucher mit Tieren sind dazu angehalten, die asphaltierten Wege im Strandbad Eldena zu benutzen (gelb markierte Wege im Stadtkartenauszug), dabei ist der Leinenzwang einzuhalten.</p>
<p>§ 13 Zuwiderhandlungen</p>	<p>§ 13 Zuwiderhandlungen</p>
<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Tiere in der Badestelle mitführt;</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

- entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrzeuge schiebt oder abstellt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt,
- entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt,
- entgegen § 8 Abs. 3
a) Papier, Zigarettenkippen, Obst* und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft,
b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
c) ohne Genehmigung zeltet,
d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,
- entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle nicht pfleglich behandelt,
- entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt,
- entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.

- entgegen § 6 Tiere in der Badesaison im unmittelbaren Badebereich und auf den grün markierten Flächen mitführt und gegen den Leinenzwang auf den gelb markierten Wegen verstößt,
- entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrzeuge schiebt oder abstellt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt,
- entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt,
- entgegen § 8 Abs. 3
a) Papier, Zigarettenkippen, Obst* und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft,
b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
c) ohne Genehmigung zeltet,
d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,
- entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle nicht pfleglich behandelt,
- entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt,
- entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.